

520 - 30

Dr. Vogt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1974

Datum	Inhalt	Seite
4. 1. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Richtergesetzes	23
11. 1. 1974	Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Gemeinde Rödental	35
24. 1. 1974	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung, zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZustVRöV)	37
24. 1. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes	37
10. 1. 1974	Bekanntmachung betreffend das Inkrafttreten der Staatsverträge über die Höhe der Rundfunkgebühr und über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	38
20. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau	38
7. 1. 1974	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV)	38
7. 1. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	42
8. 1. 1974	Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG)	42
18. 1. 1974	Verordnung über den Schutz von Weinbergschnecken	43
21. 1. 1974	Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg	44
24. 1. 1974	Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern	45
	Berichtigung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679)	45

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Richtergesetzes

Vom 4. Januar 1974

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes vom 12. Dezember 1973 (GVBl S. 646) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13) in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Rechtsstellungsgesetz vom 23. Juni 1966 (GVBl S. 195), geändert durch Gesetz vom 24. September 1970 (GVBl S. 421),
- b) das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 12. Juli 1968 (GVBl S. 215),
- c) das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645),
- d) die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73),
- e) das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 327),
- f) das Rechnungshofgesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 469) und
- g) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes vom 12. Dezember 1973 (GVBl S. 646).

München, den 4. Januar 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Bayerisches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1974

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

	Art.
Geltungsbereich	1
Geltung des Beamtenrechts	2
Ehrenamtliche Richter	3
Richter auf Zeit	4
Richtereid	5
Dienstliche Beurteilung	5a
Altersgrenze und Ruhestand	6
Teilbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen	6a
Übertragung eines weiteren Richteramts	7
Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte	8
Hochschullehrer des Rechts als Richter	9
Fehlerhafte Ernennungsurkunde	10
Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Richter in besonderen Fällen	11
Übertragene Aufgaben	12
Stellenausschreibung	13

Zweiter Abschnitt (aufgehoben)

Dritter Abschnitt Richtervertretungen

Richterräte und Präsidialräte	20
I. Richterräte	
Aufgaben der Richterräte und Geltung des Personalvertretungsgesetzes	21

	Art.		Art.
Amtszeit der Richterräte	22	Urteilsformel	70
Schweigepflicht	23	Aussetzung von Prüfungsverfahren	71
Vorsitzender, Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Richterräte	24	Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Entlassung	72
Errichtung und Zusammensetzung des Richterrats	25	Fünfter Abschnitt	
Wahlgrundsätze	26	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	27	(nicht abgedruckt)	73 bis 87
Neuwahl	28	Wiederaufnahme früherer Verfahren	88
Stufenvertretungen	29	Inkrafttreten	89
Errichtung und Zusammensetzung der Hauptrichterräte	29a		
Errichtung und Zusammensetzung der Bezirksrichterräte	29b	Erster Abschnitt	
Wahl der Hauptrichterräte	30	Allgemeine Vorschriften	
Wahl der Bezirksrichterräte	30a	Art. 1	
Sonstige Wahlvorschriften	30b	Geltungsbereich	
Zuständigkeit der Stufenvertretungen	30c	(1) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, für die Berufsrichter im Dienst des Freistaates Bayern.	
Verfahren bei der Beteiligung	31	(2) Dieses Gesetz und das Deutsche Richtergesetz gelten nicht für die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.	
Teilnahme an Personalversammlungen	32	Art. 2	
Rechtsweg	33	Geltung des Beamtenrechts	
II. Präsidialräte			
Aufgaben des Präsidialrats	34	(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.	
Errichtung des Präsidialrats	35	(2) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände zu beteiligen.	
Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit	36	Art. 3	
Präsidialräte der übrigen Gerichtsbarkeiten	37	Ehrenamtliche Richter	
Ausübung des Amtes	38	Ehrenamtliche Richter können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten.	
Amtszeit und Wahl der Mitglieder der Präsidialräte	39	Art. 4	
Anfechtung der Wahl, Ausscheiden von Mitgliedern	40	Richter auf Zeit	
Neuwahlen, Eintritt der Stellvertreter	41	(1) Für Richter auf Zeit gelten die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	
Verfahren bei der Beteiligung	42	(2) Das Dienstverhältnis der Richter auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, sofern sie nicht erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen werden.	
Beschlußfassung	43	(3) Richter auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben, es sei denn, sie werden erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen oder sie lehnen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (Absatz 6) die Weiterführung des Richteramtes ab.	
Rechtsweg in Angelegenheiten des Präsidialrats	44	(4) Richter auf Zeit treten ferner mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Richter (Art. 6 Abs. 1 und 4) erreichen, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Richter auf Zeit ernannt worden waren.	
Vierter Abschnitt			
Dienstgerichte für Richter			
I. Errichtung und Zuständigkeit			
Errichtung	45	(5) Für die Ruhestandsversetzung von Richtern auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit gilt Art. 56 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Das Verfahren richtet sich nach Art. 68 dieses Gesetzes.	
Zuständigkeit der Dienstgerichte	46	(6) Richter auf Zeit sind nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Richteramt berufen werden sollen und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Art. 189	
Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	47		
II. Besetzung			
1. Allgemeine Vorschriften			
Mitglieder der Dienstgerichte	48		
Verbot der Amtsausübung	49		
Erlöschen und Ruhen des Amtes	50		
2. Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten			
Besetzung	51		
Ständige und nichtständige Mitglieder	52		
3. Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht			
Besetzung	53		
Ständige und nichtständige Mitglieder	54		
4. Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder			
Staatsanwälte	55		
III. Disziplinarverfahren			
Anwendung der Bayerischen Disziplinarordnung	56		
Entscheidung des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde	57		
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen	58		
Untersuchungsführer und Pfleger (gestrichen)	59		
Bekleidung mehrerer Ämter	60		
Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags	61		
	62		
IV. Versetzungs- und Prüfungsverfahren			
1. Allgemeine Vorschriften			
Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung	63		
Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte	64		
2. Versetzungsverfahren			
Einleitung des Verfahrens	65		
Urteilsformel	66		
3. Prüfungsverfahren			
Einleitung des Verfahrens	67		
Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	68		
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter	69		

Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

Art. 5

Richtereid

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Ehrenamtliche Richter, deren Beeidigung oder eidliche Verpflichtung auf ihr Amt vorgeschrieben ist, haben, sofern die Form der Beeidigung nicht durch Bundesrecht geregelt ist, vor dem Vorsitzenden des Gerichts, dem sie angehören, in öffentlicher Sitzung des Gerichts den Richtereid nach Absatz 1 zu leisten. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist ein ehrenamtlicher Richter Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ehrenamtliche Richter als Vorsitzende eines Gerichts leisten den Eid in öffentlicher Sitzung des Gerichts vor dem Stellvertreter im Amt.

Art. 5 a

Dienstliche Beurteilung

(1) Richter auf Lebenszeit sind alle vier Jahre vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Richter nicht mehr periodisch beurteilt werden. Sie kann ferner bestimmen, daß Richter auch aus Anlaß einer Versetzung oder einer Bewerbung zu beurteilen sind.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und Leistung des Richters. Die Beurteilung ist mit einer Bewertung abzuschließen. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) Richter auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß die Beurteilung nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Richter auf Probe für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

(4) Richter kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit zu beurteilen.

Art. 6

Altersgrenze und Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens mit dem Ende des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Für einen Richter auf Lebenszeit, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindet und der durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisti-

schen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt ist und deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt für einen Richter, der nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Richter sonst in den Ruhestand treten würde. Unberührt bleibt das Recht, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit jederzeit in den Ruhestand zu treten (Absatz 3). Soweit bei Richtern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Eintritt in den Ruhestand nach Art. 218 des Bayerischen Beamtengesetzes bis zu drei Jahren hinausgeschoben worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 6 a

Teilbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen

(1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs zustimmt.

(4) Während der Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Richterin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Art. 7

Übertragung eines weiteren Richteramts

Einem Richter auf Lebenszeit an einem Amtsgericht oder an einem Arbeitsgericht kann ein weiteres Richteramt an einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweiges übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

Art. 8

Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte

(1) In Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte setzt sich der Landespersonalausschuß (Art. 106 des Bayerischen Beamtengesetzes) wie folgt zusammen:

1. Zu den aus der staatlichen Verwaltung berufenen drei Mitgliedern und deren Stellvertretern tritt ein weiteres ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium der Justiz.
2. An die Stelle der nach Art. 106 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses treten fünf Richter als ordentliche und fünf Richter als stell-

vertretende Mitglieder, von denen drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter berufen werden. Dabei sollen die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zu berufenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Staatsregierung auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

Art. 9

Hochschullehrer des Rechts als Richter

(1) Ordentliche und außerordentliche Professoren des Rechts, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (§§ 5 bis 7 des Deutschen Richtergesetzes), können zu Richtern auf Lebenszeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, bei einem Oberlandesgericht, dem Bayerischen Landessozialgericht oder einem Landesarbeitsgericht ernannt werden.

(2) Für Hochschullehrer, die ein Richteramt innehaben, gelten für das Richterverhältnis die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und dieses Gesetzes; die Vorschriften über die Altersgrenze (Art. 6) gelten nur für das Richteramt.

Art. 10

Fehlerhafte Ernennungsurkunde

(1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Fehlen diese Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art (§ 17 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes), so behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung; entsprechendes gilt bei Fehlen des Zusatzes „kraft Auftrags“. Fehlt bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe.

Art. 11

Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Richter in besonderen Fällen

Für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters nach der Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen vom 22. Juni 1962 (BGBl I S. 423) sind zuständig

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Präsident des Oberlandesgerichts für die Richter seines Bezirks und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts für die Richter dieses Gerichts;
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Richter der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs;
3. in der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts für die Richter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts;
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Richter seines Bezirks;
5. in der Finanzgerichtsbarkeit der Präsident des Finanzgerichts für die Richter seines Gerichts.

Art. 12

Übertragene Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Leiters einer nichtselbständigen Justizvollzugsanstalt und einer Jugendarrestanstalt können durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts übertragen werden.

(2) Die rechtliche Beratung der Selbstverwaltungsorgane einer wissenschaftlichen Hochschule und die Mitwirkung in Disziplinarverfahren gegen Studierende können einem Richter übertragen werden.

Art. 13

Stellenausschreibung

Freie Planstellen für Richter und Staatsanwälte sind auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. Das gilt nicht für die Stellen der Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bayerischen Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte, der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte sowie für Eingangsstellen.

Zweiter Abschnitt

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Richterververtretungen

Art. 20

Richterräte und Präsidialräte

Als Richterververtretungen werden errichtet:

1. Richterräte als Personal- und Stufenvertretungen der Richter für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung von Richtern.

I. Richterräte

Art. 21

Aufgaben der Richterräte und Geltung des Personalvertretungsgesetzes

- (1) Die Richterräte werden beteiligt
 1. an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
 2. gemeinsam mit dem Personalrat an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).
- (2) Auf die Richterräte sind die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält. Insbesondere gelten für die Befugnisse und die Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten die Art. 55 bis 68 sowie die Art. 73 und 74 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 22

Amtszeit der Richterräte

- (1) Die Amtszeit der Richterräte dauert vier Jahre.
- (2) Die Richterräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, längstens jedoch drei Monate.
- (3) Antragsberechtigt nach Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sind auch die Berufsorganisationen der Richter.

Art. 23

Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Mitglieder des Richterrats gilt Art. 60 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, daß diese in gemeinsamen Angelegenheiten auch gegenüber Mitgliedern des Personalrats entfällt.

Art. 24

Vorsitzender, Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Richterräte

- (1) Besteht der Richterrat aus mehreren Mitgliedern, so wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und seinen

Stellvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(3) Die Beschlüsse des Richterrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder im schriftlichen Verfahren der abstimmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt. Der Richterrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(4) Der Richterrat regelt im übrigen die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Art. 25

Errichtung und Zusammensetzung des Richterrats

(1) Ein Richterrat wird errichtet bei allen Gerichten, bei denen in der Regel wenigstens drei Richter beschäftigt sind.

(2) Gerichte, bei denen nach Absatz 1 kein Richterrat zu errichten ist, werden von dem Präsidium des übergeordneten Gerichts einem benachbarten Gericht oder in besonderen Fällen dem übergeordneten Gericht zugeteilt. Bei einem Gericht kann ein Richterrat auch dann errichtet werden, wenn erst durch die Zuteilung die für die Errichtung eines Richterrats erforderliche Zahl der Richter (Absatz 1) erreicht wird.

(3) Der Richterrat besteht bei Gerichten mit

3 bis 20 wahlberechtigten Richtern aus einer Person

21 bis 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Mitgliedern

51 bis 150 wahlberechtigten Richtern aus fünf Mitgliedern

mehr als 150 wahlberechtigten Richtern aus sieben Mitgliedern.

Art. 26

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Richterrats werden von den Richtern aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Bei Gerichten, deren Richterrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern, unterzeichnet sein.

(4) Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten mit weniger als zehn wahlberechtigten Richtern aus einem Richter, bei den übrigen Gerichten aus drei Richtern. Im übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder des Richterrats mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

Art. 27

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zum Richterrat sind alle Richter, die am Wahltag bei dem Gericht beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird.

(2) Wählbar zum Richterrat sind alle wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei dem Gericht beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird. Der Präsident eines Gerichts, der dienstaufsichtsführende Richter eines Gerichts sowie

die als deren ständige Vertreter bestellten Richter sind nicht wählbar.

(3) Ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, ist wahlberechtigt und wählbar für den Richterrat des Gerichts, bei dem er seine Planstelle hat. Ist er länger als sechs Monate ausschließlich bei einem anderen Gericht beschäftigt, so ist er für den Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt und wählbar. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(4) Ein an ein Gericht abgeordneter Richter ist für den Richterrat des Gerichts, an das er abgeordnet ist, wahlberechtigt und wählbar, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(5) Ein Richter, der an eine Staatsanwaltschaft, eine Verwaltungsbehörde oder eine sonstige Stelle abgeordnet ist, verliert seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Gehört er dem Richterrat an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(6) Richter, bei deren Gericht ein Richterrat nicht errichtet ist, sind für den Richterrat des Gerichts, dem ihr Gericht zugeteilt ist (Art. 25 Abs. 2), wahlberechtigt und wählbar; sie geben ihre Stimme schriftlich ab.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags entsprechend.

Art. 28

Neuwahl

(1) Der Richterrat ist neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,

2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder

3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats weiter.

Art. 29

Stufenvertretungen

Zur Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter und zur gemeinsamen Beteiligung mit den Stufenvertretungen der Bediensteten werden für alle Gerichtszweige Haupttrichterräte, für die ordentliche Gerichtsbarkeit und für die Arbeitsgerichtsbarkeit auch Bezirksrichterräte gebildet.

Art. 29 a

Errichtung und Zusammensetzung der Haupttrichterräte

(1) Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht) und je zwei in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg Richter sein müssen.

(2) Der Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Landessozialgericht errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) Der Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei im Landesarbeitsgerichtsbezirk München und zwei im Landesarbeitsgerichtsbezirk Nürnberg Richter sein müssen.

(5) Der Hauptrichterrat für die Finanzgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium der Finanzen errichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei beim Finanzgericht München und eines beim Finanzgericht Nürnberg Richter sein müssen.

Art. 29 b

Errichtung und Zusammensetzung der Bezirksrichterräte

(1) Die Bezirksrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei den Oberlandesgerichten errichtet. Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München besteht aus sieben, die Bezirksrichterräte bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg bestehen aus je fünf Mitgliedern. Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München ist zugleich erste Stufenvertretung für die Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht.

(2) Die Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind bei den Landesarbeitsgerichten errichtet; sie bestehen aus je drei Mitgliedern.

(3) Die beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Bayerischen Landessozialgericht errichteten Hauptrichterräte übernehmen in gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) zugleich die Aufgaben eines Bezirksrichterrats.

Art. 30

Wahl der Hauptrichterräte

(1) Die Mitglieder der Hauptrichterräte werden von den Richtern der einzelnen Gerichtszweige aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(2) Zum Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks München und des Bayerischen Obersten Landesgerichts die Mitglieder aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht); die Richter der Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg wählen jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.

(3) Zum Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit wählen die Richter der Landesarbeitsgerichtsbezirke München und Nürnberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.

(4) Zum Hauptrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit wählen die Richter der Finanzgerichte München und Nürnberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Gericht.

Art. 30 a

Wahl der Bezirksrichterräte

(1) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden jeweils von den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Zum Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht München sind auch die Richter bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden jeweils von den Richtern des Landesarbeitsgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Art. 30 b

Sonstige Wahlvorschriften

Die Richterräte und die Stufenvertretungen sollen gleichzeitig gewählt werden; im übrigen gelten für die Wahl die Art. 26 und 27 dieses Gesetzes sowie Art. 51 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 30 c

Zuständigkeit der Stufenvertretungen

Die Stufenvertretungen der Richter sind zu beteiligen in Angelegenheiten der Richter, in denen der Präsident eines übergeordneten Gerichts, bei dem eine Stufenvertretung gebildet ist, oder die oberste Dienstbehörde entscheidet. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist in Angelegenheiten, in denen die oberste Dienstbehörde entscheidet, der Hauptrichterrat zu beteiligen.

Art. 31

Verfahren bei der Beteiligung

(1) In gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) beteiligt die zur Entscheidung befugte Dienststelle den bei ihr gebildeten Personalrat. Der Richter rat entscheidet für die Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat, und zwar ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im übrigen zwei Mitglieder. Ist bei dem Gericht ein Richterrat nicht gebildet (Art. 25 Abs. 1 und 2), so entsendet der Richterrat des benachbarten oder des übergeordneten Gerichts die Mitglieder. Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, so ist in gemeinsamen Angelegenheiten der Richterrat zu beteiligen.

(2) In gemeinsamen Angelegenheiten, in denen nach Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes von der zur Entscheidung befugten Dienststelle die Stufenvertretung der Bediensteten zu beteiligen ist, entsenden die Stufenvertretungen der Richter (Hauptrichterräte) Mitglieder in die Stufenvertretungen der Bediensteten, und zwar ein Mitglied, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus fünf Mitgliedern besteht, und zwei Mitglieder, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Die Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit entsenden in gemeinsamen Angelegenheiten Mitglieder in den jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat.

(3) In die Stufenvertretung der Bediensteten bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung entsenden die Hauptrichterräte bei dem Bayerischen Landessozialgericht und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, wenn gemeinsame Angelegenheiten der Richter beider Gerichtszweige berührt werden, zusammen drei Mitglieder, und zwar der Hauptrichterrat bei dem Bayerischen Landessozialgericht zwei Mitglieder, der Hauptrichterrat bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Mitglied.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit des Personalrats bestimmt sich nach den hierfür geltenden Vorschriften. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Personalrats. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, über die der Personalrat unter Beteiligung der vom Richterrat entsandten Mitglieder beschließt.

(5) Erachtet die Mehrheit der Mitglieder des Personalrats oder ein in den Personalrat entsandtes Mitglied des Richterrats einen in gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten Beschluß als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der vertretenen Bediensteten oder der Richter, so ist auf ihren Antrag der Vollzug des Beschlusses auf die Dauer von einer Woche auszusetzen; im übrigen gilt Art. 38 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(6) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer Angelegenheit Personalrat und Richterrat zu beteiligen sind, so können der Leiter der Dienststelle, der Personalrat und der Richterrat eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen, bei der eine Stufenvertretung für Bedienstete besteht. Diese entscheidet nach Verhandlungen mit den

Stufenvertretungen der Bediensteten und der Richter; im übrigen gilt Art. 61 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend bei der Beratung und Beschlußfassung der Stufenvertretungen der Personalräte und der Richter in gemeinsamen Angelegenheiten.

Art. 32

Teilnahme an Personalversammlungen

An der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in Personalversammlungen (Art. 46 bis 50 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) der Gerichte können die Richter mit den gleichen Rechten wie die Bediensteten teilnehmen.

Art. 33

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Richterräte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (Art. 31) entscheiden die Verwaltungsgerichte nach den Verfahrensvorschriften des Art. 76 Abs. 2 und in der Besetzung des Art. 77 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der bei den Verwaltungsgerichten bestehenden Fachkammern richtet sich in den Fällen des Absatzes 2 nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

II. Präsidialräte

Art. 34

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. jeder Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes;
2. der Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes) oder bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes);
3. der Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt;
4. der Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes), an der der Präsidialrat beteiligt war;
5. der Entlassung eines Richters nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes, sofern dieser die Beteiligung beantragt;
6. einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Richter, sofern dieser die Beteiligung beantragt.

(2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsidialrat des Gerichtszweiges, dem der Richter angehört.

Art. 35

Errichtung des Präsidialrats

Ein Präsidialrat wird errichtet für die Gerichte

1. der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,
2. der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
3. der Sozialgerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Landessozialgericht,
4. für Arbeitssachen bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,

5. der Finanzgerichtsbarkeit bei dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 36

Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Vorsitzenden und
2. sechs von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht), zwei im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und eines im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg Richter sein müssen.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

Art. 37

Präsidialräte der übrigen Gerichtsbarkeiten

(1) Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerechtigshofs als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

Für jedes zu wählende Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

(2) Der Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen je zwei in den Landesarbeitsgerichtsbezirken München und Nürnberg Richter sein müssen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender ist in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 der Präsident des Landesarbeitsgerichts in dessen Bezirk einem Richter das Richteramt übertragen werden soll, in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsident des Landesarbeitsgerichts, dessen Bezirk der betroffene Richter angehört. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten eines Finanzgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen zwei bei dem Finanzgericht München und zwei bei dem Finanzgericht Nürnberg Richter sein müssen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender ist in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 der Präsident des Finanzgerichts, bei dem einem Richter das Richteramt übertragen werden soll, in den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsident des Finanzgerichts, dem der betroffene Richter angehört. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Art. 38

Ausübung des Amtes

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie sind ehren-

amtlich tätig. Von ihren dienstlichen Aufgaben sind sie freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung ihres Amtes erforderlich ist. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Präsidialrats Art. 22 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes sowie Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 44 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(2) Ein Mitglied des Präsidialrats, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(3) Ein Mitglied des Präsidialrats ist von der Mitwirkung bei der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozeßordnung vorliegen; gewählte Mitglieder sind ausgeschlossen, wenn sie als Dienstvorgesetzte oder als Personalreferenten an dem Personalvorschlag beteiligt waren. Über das Vorliegen der Ausschlußgründe entscheidet der Präsidialrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(4) Die Mitglieder des Präsidialrats und deren Stellvertreter haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidialrat oder nach Beendigung des Richterverhältnisses über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Präsidialrat bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidialrats und gegenüber der obersten Dienstbehörde. Die Schweigepflicht besteht ferner nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 39

Amtszeit und Wahl der Mitglieder der Präsidialräte

(1) Die Amtszeit der Präsidialräte dauert vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Präsidialrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Richtern des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat errichtet wird, in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Art. 30 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat gebildet ist, beschäftigt sind. Richter, die mehrere Richterämter bei verschiedenen Gerichtszweigen innehaben, sind wahlberechtigt für den Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem sie ihre Planstelle haben. Die zuständigen Berufsorganisationen der Richter sowie die Richter des Gerichtszweigs können Richter zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter unterzeichnet sein. Im übrigen gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

(4) Wählbar im Sinne des Absatzes 2 sind alle Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat gebildet ist, seit 6 Monaten beschäftigt sind und seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig sind; eine nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt als Beamter des höheren Dienstes ausgeübte Tätigkeit steht dem gleich. Für die Wählbarkeit der Richter, die Richterämter bei mehreren Gerichtszweigen innehaben, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat des Gerichtszweigs, in den er abgeordnet ist, nicht angehören. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Ge-

richtszweiges, an ein Gericht des Bundes oder eines anderen Landes, an eine Verwaltungsbehörde, eine Staatsanwaltschaft oder an eine sonstige Stelle abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Präsidialrats sein; gehört er zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er mit Beginn der Abordnung aus ihm aus.

(5) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Gewählte infolge seines Gesundheitszustandes oder infolge sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Präsidialrats.

(6) Die Wahl der Richterräte und der Präsidialräte soll gleichzeitig durchgeführt werden. Die Wahlvorstände für die Wahl der Hauptrichterräte sind in diesem Fall zugleich Wahlvorstand für die Wahl der Präsidialräte. Art. 21 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Art. 40

Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds des Präsidialrats wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte. Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,
2. die oberste Dienstbehörde, der die Dienstaufsicht über die Gerichte zusteht, für die der Präsidialrat errichtet ist.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Anfechtung für begründet erklärt, scheidet der Gewählte aus dem Präsidialrat aus.

(2) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es seine Wählbarkeit zu diesem Präsidialrat verliert, durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wird oder das Amt niederlegt. Art. 39 Abs. 5 gilt entsprechend für die Niederlegung des Ehrenamtes.

(3) Ein gewähltes Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt oder seine Schweigepflicht verletzt. Die gerichtliche Entscheidung können beantragen:

1. mindestens drei Mitglieder des Präsidialrats,
2. die oberste Dienstbehörde.

Art. 41

Neuwahlen, Eintritt der Stellvertreter

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so tritt für den Rest der Wahlperiode sein Stellvertreter oder der weitere Stellvertreter an seine Stelle; ist auch dieser ausgeschieden, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger für das Mitglied von der obersten Stufenvertretung des Richterrats des betreffenden Gerichtszweiges zu wählen. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe ist geheim. Die oberste Stufenvertretung beschließt über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Über den Verlauf der Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse sowie den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muß.

Art. 42

Verfahren bei der Beteiligung

(1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so unterrichtet ihn die oberste Dienstbehörde oder die sonst zuständige Behörde über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde dem Präsidialrat mit, wem sie das Richteramt zu übertragen beabsichtigt. Sie übersendet dem Präsidialrat das Bewerbungsgesuch, den Personalbogen und die dienstliche Beurteilung des Ausgewählten sowie die Bewerbungsgesuche — auf Verlangen des Präsidialrats auch die Personalbogen und die dienstlichen Beurteilungen — der anderen Bewerber; gegebenenfalls übermittelt sie auch den vom zuständigen Gerichtspräsidenten vorgelegten in der Regel drei Namen enthaltenden Besetzungsvorschlag (Dreivorschlag). Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Betroffenen zu-geleitet werden.

(3) Der Präsidialrat kann binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme abgeben; die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Unterlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 bei dem Vorsitzenden des Präsidialrats eingehen. Maßnahmen dürfen erst ergehen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt, wenn die in Satz 1 bestimmte Frist abgelaufen ist oder wenn im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Aussprache stattgefunden hat oder die beiden Fristen verstrichen sind.

(4) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 nimmt der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des Vorgeschlagenen Stellung. Er kann sich auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen oder des Besetzungsvorschlags Gegenvorschläge machen. Folgt die oberste Dienstbehörde dem Gegenvorschlag nicht, so teilt sie die Gründe hierfür dem Präsidialrat innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Gegenvorschlags mit; innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen gewährt der zuständige Minister dem Präsidialrat auf Verlangen eine Aussprache.

(5) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats dem Bewerber mit, soweit sie ihn betrifft und sofern sie seine Eignung für die zu besetzende Stelle verneint. Die Stellungnahme wird, soweit sie den Bewerber betrifft, zu den Personalakten genommen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur, wenn der Bewerber es beantragt.

(6) In den Fällen des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats dem Richter mit; sodann wird die Stellungnahme zu den Personalakten genommen.

Art. 43

Beschlussfassung

Der Präsidialrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung eines Mitglieds wirkt der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter mit. Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

Art. 44

Rechtsweg in Angelegenheiten des Präsidialrats

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit des Präsidialrats sowie in den Fällen des

Art. 40 Abs. 1 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Vierter Abschnitt

Dienstgerichte für Richter

I. Errichtung und Zuständigkeit

Art. 45

Errichtung

(1) Bei jedem Oberlandesgericht wird ein Dienstgericht für die Richter des Bezirks und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Dienstgerichtshof errichtet.

(2) Bei Bedarf können bei den Dienstgerichten und dem Dienstgerichtshof mehrere Senate gebildet werden. Die Anzahl der Senate bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte obliegt dem Staatsministerium der Justiz.

(4) Die Dienstgerichte und der Dienstgerichtshof geben sich eine Geschäftsordnung, die von den ständigen Mitgliedern der Dienstgerichte oder des Dienstgerichtshofs beschlossen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Staatsminister der Justiz, der die Genehmigung im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern, der Finanzen, für Arbeit und Sozialordnung und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes erteilt.

(5) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Dienstgericht oder der Dienstgerichtshof errichtet ist, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts wahr.

Art. 46

Zuständigkeit der Dienstgerichte

(1) Die Dienstgerichte entscheiden

1. in Disziplinarverfahren gegen Richter, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden;
 2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes);
 3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes);
 4. über die Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - f) der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes),
 - g) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (Artikel 6 a).
- (2) Das Dienstgericht entscheidet ferner
- a) in Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden,

- b) in Disziplinarverfahren und Prüfungsverfahren (Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a, d und e) gegen die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 und 3 des Rechnungshofgesetzes, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden.

Art. 47

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. in Disziplinarverfahren (Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) über Berufungen gegen Urteile der Dienstgerichte,
2. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Dienstgerichte, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen vorgesehen sind.

II. Besetzung

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 48

Mitglieder der Dienstgerichte

(1) Die Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen, soweit sie nicht Staatsanwälte oder Mitglieder des Obersten Rechnungshofes sind (Art. 55, 74 Nr. 2), auf Lebenszeit ernannte Richter sein, das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des Gerichts haben. Der Präsident eines Gerichts und der zu seinem ständigen Vertreter bestellte Richter können nicht Mitglied sein.

(2) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für fünf Jahre bestellt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

Art. 49

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

Art. 50

Erlöschen und Ruhen des Amtes

(1) Das Amt des Mitglieds eines Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt,
2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
3. der Richter nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes seines Amtes enthoben wird.

(2) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist.

2. Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten

Art. 51

Besetzung

(1) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und einem Beisitzer als ständigen Mitgliedern,

2. einem nichtständigen Beisitzer aus dem Gerichtszweig, dem der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Sind sämtliche nichtständigen Mitglieder eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Mitglied aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Die ständigen Mitglieder des Dienstgerichts bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, in welcher Art und Weise das geschieht.

Art. 52

Ständige und nichtständige Mitglieder

(1) Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Ist auch der Vertreter des Vorsitzenden verhindert, so führt das dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder das dem Lebensalter nach älteste ständige Mitglied den Vorsitz.

(3) Als weitere ständige Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die von dem Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist das Präsidium des Oberlandesgerichts an Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Nürnberg und das Präsidium des Finanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München ein. Für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München, das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Nürnberg je eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Bamberg und dem Oberlandesgericht Nürnberg ein.

(5) Über die Vorschlagslisten beschließen die Präsidien mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(6) Die ständigen Mitglieder der Dienstgerichte bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die ständigen und die nichtständigen Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner ständiger oder nichtständiger Mitglieder des Dienstgerichts nötig wird.

3. Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht

Art. 53

Besetzung

(1) Der Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständigen Mitgliedern, von denen je ein Beisitzer der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören muß,
2. zwei nichtständigen Beisitzern aus dem Gerichtszweig, dem der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Art. 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 54

Ständige und nichtständige Mitglieder

(1) Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder bestellt das Präsidium des Bayerischen Obersten Lan-

desgerichts. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, die weiteren ständigen Mitglieder müssen jeweils zur Hälfte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vor.

(2) Die nichtständigen Mitglieder der Finanzgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Finanzgerichts München, die nichtständigen Mitglieder der Arbeitsgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München vor.

(3) Im übrigen gilt Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 entsprechend.

4. Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder

Art. 55

Staatsanwälte

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte wirken als nichtständige Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte mit. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Staatsministerium der Justiz berufen; Staatsanwälte aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern berufen. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände der Staatsanwälte können Vorschläge für die Berufung unterbreiten. Die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder sind ehrenamtliche Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes. Bei der ersten Dienstleistung leisten sie in der öffentlichen Sitzung des Dienstgerichts den Richter Eid nach Art. 5 Abs. 3, soweit sie nicht bereits aus Anlaß der Übertragung eines Richteramtes einen Richter Eid geleistet haben. Bei der Wiederbestellung zum ehrenamtlichen Richter bedarf es keiner erneuten Eidesleistung.

(2) In Verfahren gegen den seiner Dienstaufsicht unterstellten Staatsanwalt darf der Dienstvorsetzte als nichtständiges Mitglied nicht mitwirken.

(3) Die nichtständigen Mitglieder müssen der Staatsanwaltschaft des Gerichtszweiges entnommen werden, dem der betroffene Staatsanwalt angehört; im übrigen gilt für die Heranziehung der Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder Art. 52 Abs. 6 entsprechend.

(4) Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sowie Art. 49 und 50 gelten für die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder entsprechend.

III. Disziplinarverfahren

Art. 56

Anwendung der Bayerischen Disziplinarordnung

(1) Für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Gegen einen Richter oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden.

(3) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. Diese Disziplinarmaßnahme kann mit Gehaltskürzung verbunden werden. Sie wird dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(4) Ist gegen einen Richter im förmlichen Disziplinarverfahren auf Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt erkannt worden (Art. 6

Abs. 1 und Art. 11 der Bayerischen Disziplinarordnung), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(5) Über den Antrag eines Richters oder Staatsanwalts nach Art. 32 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung entscheidet das Dienstgericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zum Dienstgerichtshof zulässig.

Art. 57

Entscheidung des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde

(1) In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluß über

1. die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
2. die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 58 der Bayerischen Disziplinarordnung,
3. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen,
4. die Einstellung der Untersuchung.

Auch in den Fällen des Art. 35 der Bayerischen Disziplinarordnung entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluß. Die Beschlüsse sind auch der Einleitungsbehörde zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist unanfechtbar.

(2) Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Art. 58

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. das förmliche Disziplinarverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist, oder
2. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist, oder
3. in einem Strafverfahren die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet und der Verlust des Richteramtes nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.

(2) Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn auf vorläufige Dienstenthebung erkannt ist und

1. der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Entfernung aus dem Amt rechtfertigen würde, oder
2. gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen ist, das den Verlust des Richteramtes ausspricht oder nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes nach sich zieht, oder
3. gegen den Richter im förmlichen Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt ergangen ist.

(3) Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der Richter die Aufhebung dieser Maßnahmen beantragen; im übrigen gilt Art. 84 der Bayerischen Disziplinarordnung sinngemäß. In den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts

der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

Art. 59

Untersuchungsführer und Pfleger

Zum Untersuchungsführer und zum Pfleger (Art. 50 Abs. 2 und 3 und Art. 20 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung) kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, im Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt bestellt werden.

Art. 60

(gestrichen)

Art. 61

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Für beamtete Hochschullehrer, die zugleich ein Richteramt innehaben (Art. 9 Abs. 1), gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamte. Die Entfernung aus dem Amt als Hochschullehrer und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auch auf das Richteramt. Über die vorläufige Dienstenthebung hinsichtlich des Richteramtes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der für das Richteramt des Hochschullehrers zuständigen Einleitungsbehörde in einem besonderen Verfahren durch Beschluß; Art. 57 Abs. 1 und 2 und Art. 58 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für Dienstvergehen, die der Hochschullehrer ausschließlich in Verletzung seiner Pflichten aus dem Richteramt begeht, gelten die dienststrafrechtlichen Vorschriften für Richter. Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richterverhältnis und auf die in Verbindung mit diesem bekleideten Nebenämter beschränken.

(3) Über den Erlaß einer Disziplinarverfügung oder über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens entscheiden das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die für das Richteramt zuständige oberste Dienstbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Bekleidet ein Staatsanwalt mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so gelten die besonderen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte, es sei denn, das Dienstvergehen betrifft ausschließlich die Verletzung von Pflichten aus einem anderen Amt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Beamte mit mehreren Ämtern.

Art. 62

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Art. 116 der Bayerischen Disziplinarordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit der Untersuchung zu beauftragen ist.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus einem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

IV. Versetzungs- und Prüfungsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 63

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Für die Verfahren nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) und Art. 46 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nicht anderes

bestimmt. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

(2) Gegen Urteile der Dienstgerichte in diesen Verfahren steht den Beteiligten nur die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu; über Beschwerden gegen Entscheidungen der Dienstgerichte entscheidet der Dienstgerichtshof.

Art. 64

Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte

Für das Verfahren bei der vorläufigen Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte (§ 35 des Deutschen Richtergesetzes) gilt § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.

2. Versetzungsverfahren

Art. 65

Einleitung des Verfahrens

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Art. 66

Urteilsformel

In dem Urteil erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

3. Prüfungsverfahren

Art. 67

Einleitung des Verfahrens

Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Anfechtung nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Anfechtung nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 statt.

Art. 68

Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Hält der Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit für dienstunfähig und stellt dieser keinen Antrag nach Absatz 1, so ist dem Richter oder seinem Pfleger schriftlich bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Richter nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1.

(4) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Pfleger zuzustellen.

(5) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Richter oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören. Im Falle der Fortführung des Verfahrens sind die das Ruhegehalt des Richters übersteigenden Dienstbezüge für die Zeit nach dem Ende des dritten Monats, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 4) folgt, bis zum Beginn des Ruhestands einzubehalten.

(6) Wird festgestellt, daß der Richter dienstfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung wird dem Richter oder seinem Pfleger schriftlich bekanntgegeben. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt.

(7) Hält die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden auch dann nicht nachgezahlt, wenn sich der Richter nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 4) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat.

(8) Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 6 zu verfahren.

Art. 69

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein beamteter Hochschullehrer zugleich Richter (Art. 9 Abs. 1), so gilt für seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich seines Richteramts Art. 68 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Hochschullehrergesetzes über die Entpflichtung und die Ruhestandsversetzung von beamteten Hochschullehrern.

Art. 70

Urteilsformel

(1) In den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis d und f hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

Art. 71

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsver-

hältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

Art. 72

Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Entlassung

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Entlassung nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und c kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auch insoweit auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, sofern der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 73 bis 87

(nicht abgedruckt)*

Art. 88

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Soweit die Dienstgerichte für Richter nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch im Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die vor den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Art. 89**)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

**) Durch Art. 73 bis 83 sind andere Gesetze geändert worden. Die Art. 84 bis 87 enthalten Übergangsvorschriften, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.*

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.*

Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Gemeinde Rödental

Vom 11. Januar 1974

Auf Grund des § 53 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl I S. 1125) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Gemeinde Rödental, Landkreis Coburg, wird das Gebiet, das aus den in § 2 aufgeführten Grundstücken besteht, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 53 Abs. 1 StBauFG förmlich festgelegt.

§ 2

(1) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt die zwischen den Gemeindeteilen Oeslau und Mönch-

röden nordwestlich der Staatsstraße 2202 (Neustadter Straße und Rödenstraße) gelegenen unbebauten Flächen bis zu dem Weiler Gnailles, und zwar im wesentlichen die Fluren Großer und Kleiner Melm, Rötlein, Gnailles-Gründlein, Vordere Sandleite, Mahnbergacker, Schmidgründlein, Schaffhauser Grund, Gries und Hundert Beetacker. Die Grenzen des städtebaulichen Entwicklungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

(2) Im einzelnen umfaßt der städtebauliche Entwicklungsbereich folgende Grundstücke:

Gemarkung Oeslau:

Teilflächen aus den Flurstücken 272, 272/1 und 272/2, begrenzt im Norden, Osten und Süden von den Flurstücksgrenzen, im Westen von der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 292/14; Flurstück 292/14; Teilfläche aus dem Flurstück 297, begrenzt im Westen von Flurstück 301, im Norden von Flurstück 361, Gemarkung Mönchröden im Süden von der Verlängerung der nördlichen Grenze der Flurstücke 297/8 und 297/9; Flurstück 301, 301/4, 301/5, 301/6.

Gemarkung Mönchröden:

Flurstück 261; Teilfläche aus dem Flurstück 263, begrenzt im Nordosten, Nordwesten und Südwesten von der Flurstücksgrenze, im Südosten von der Linie, die an der südwestlichen Flurstücksgrenze einen Abstand von 10 m und an der nordöstlichen Flurstücksgrenze einen Abstand von 18 m von der nordwestlichen Flurstücksgrenze hat; Flurstücke 264, 265, 265/2, 266, 267, 268, 269, 269/2, 270, 270/2, 270/3, 270/7, 270/8, 270/9,

270/10, 301, 302, 306, 309, 309/1; Teilfläche aus dem Flurstück 311, begrenzt im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von der Flurstücksgrenze, im Südosten von der Linie, die an der nordöstlichen Grenze einen Abstand von 63 m und an der südwestlichen Grenze einen Abstand von 66 m von der südöstlichen Flurstücksgrenze hat; Flurstücke 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318; Teilfläche aus dem Flurstück 320, begrenzt im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von der Flurstücksgrenze, im Südosten von der Linie, die an der nordöstlichen Grenze einen Abstand von 142 m und an der südwestlichen Grenze einen Abstand von 157 m von der nordwestlichen Flurstücksgrenze hat; Flurstück 327, 330; Teilfläche aus dem Flurstück 330/1, begrenzt im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von der Flurstücksgrenze, im Südosten von der Linie, die an der nordöstlichen wie an der südwestlichen Grenze einen Abstand von 84 m von der nordwestlichen Flurstücksgrenze hat; Flurstück 333; Teilfläche aus dem Flurstück 334, begrenzt im Norden und Süden von der Flurstücksgrenze, im Osten von der Linie, die an der nördlichen Grenze einen Abstand von 24 m und an der südlichen Grenze einen Abstand von 42 m von der nordwestlichen Flurstücksgrenze hat; Flurstücke 334/3, 334/4, 334/5, 334/6; Teilfläche aus dem Flurstück 343, begrenzt im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von der Flurstücksgrenze, im Südosten von der Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks 327; Flurstücke 345, 345/8; Teilfläche aus dem Flurstück 350, begrenzt im Westen, Norden und Süden von der Flurstücksgrenze, im Osten von der Verlängerung der südwestlichen Grenze



des Flurstücks 345/1; Flurstücke 355, 356, 359, 361, 363, 364, 364/1, 364/2, 367, 368/2, 368/4, 369, 369/2, 370, 370/1, 371, 371/2, 372, 373, 374, 375.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.
München, den 11. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung, zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung und zur Änderung der Verordnung über Zu- ständigkeit im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZustVRöV)

Vom 24. Januar 1974

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl I S. 173) ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, das Bayerische Landesamt für Umweltschutz.

(2) Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz entscheidet in den Fällen des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b der Röntgenverordnung bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Bergamt.

§ 2

(1) Bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, 5 und 6, der §§ 6 und 11, des § 15 Abs. 4, des § 18 Abs. 8, des § 33 Abs. 2, des § 36 Abs. 1, des § 37 Abs. 1, der §§ 38, 39 und 40 Abs. 5, 6 und 7, der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 49 der Röntgenverordnung sowie für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne der Röntgenverordnung Aufsichtsbehörden im Sinne des § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 805).

(2) Bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, treten in den Fällen des Absatzes 1 an die Stelle der Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft und Verkehr die für einen einheitlichen Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen die zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 der Röntgenverordnung zuständige Stelle zu bestimmen.

§ 4

Mit der Durchführung der Aufgaben der Meßstelle im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl I S. 1653) und des § 40 Abs. 2 Satz 4 der Röntgenverordnung wird die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München beauftragt. Sie führt bei ihrer Tätigkeit als Meßstelle die Bezeichnung „Auswertungsstelle für Strahlendosimeter“.

§ 5

(1) Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Auswertungsstelle für Strahlendosimeter aus.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig, Ärzte zur Untersuchung der beruflich strahlenexponierten Personen nach § 42 Abs. 1 der Röntgenverordnung zu ermächtigen.

§ 7

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1973 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 Buchst. a wird nach den Worten „erlassen sind“ eingefügt:

„soweit nicht nach Nummern 3, 4 a oder 7 die Bergämter, das Bayerische Landesamt für Umweltschutz oder die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind“.

2. In § 2 wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihm obliegt;“.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 20. September 1968 (GVBl S. 314) außer Kraft.

(3) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 23. Oktober 1968 (GVBl S. 338) mit der Maßgabe in Kraft, daß in den §§ 1, 3 und 4 die Worte „Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ durch die Worte „Bayerisches Landesamt für Umweltschutz“ ersetzt werden.

München, den 24. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchfüh- rung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter- wohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes

Vom 24. Januar 1974

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (BGBl I S. 1970), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1965 (GVBl S. 308), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1972 (GVBl S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „7 und 12“ durch „7, des § 9 Abs. 7, der §§ 12 und 18 Abs. 2 und der §§ 22 und 25“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ gestrichen.
3. In § 3 wird hinter „18“ jeweils „Abs. 1“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 24. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung
betreffend das Inkrafttreten der Staatsverträge über die Höhe der Rundfunkgebühr und über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Vom 10. Januar 1974

Die Staatsverträge über die Höhe der Rundfunkgebühr und über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (GVBl 1973 S. 708) sind am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

München, den 10. Januar 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau vom 13. April 1966 (GVBl S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c werden die Worte „Meisterschule für Wein-, Obst- und Gartenbau und Kellerwirtschaft“ ersetzt durch die Worte „Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau“.
2. Es wird folgender neuer Buchstabe d angefügt: „d) eine Staatliche Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau und Weinbau“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1973

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV)

Vom 7. Januar 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

§ 3 Ausbildung

§ 4 Anrechnung der Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit

§ 5 Lehrgang und Lehrfächer

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 6 Durchführung der Prüfung

§ 7 Zulassung zur Prüfung

§ 8 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

§ 10 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

§ 11 Aufgaben des Prüfungsamtes

§ 12 Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

§ 13 Schriftliche Prüfung

§ 14 Mündliche Prüfung

§ 15 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

§ 16 Noten

§ 17 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 18 Festsetzung der Platzziffer

§ 19 Nichtbestehen der Prüfung

§ 20 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 21 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

§ 22 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

§ 23 Sonstige Prüfungsvorschriften

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher bei den Landratsämtern, Untersuchungsämtern und Gemeinden.

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. in der Regel nicht älter als 35 Jahre ist,
2. mindestens die Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,

3. nach Ablegung einer einschlägigen Gehilfen- oder Kaufmannsgehilfenprüfung Berufskennntnisse und -erfahrungen in der Lebensmittelherzeugung, im Lebensmittelhandel, in der Lebensmittelverarbeitung oder in der Lebensmittelkontrolle erworben hat oder aufgrund einer langjährigen beruflichen Tätigkeit ohne Ablegung einer Gehilfen- oder Kaufmannsgehilfenprüfung vergleichbare Berufskennntnisse und -erfahrungen besitzt,
4. sich zwei Jahre als Angestellter in Ausbildung im Überwachungsdienst (§ 3) bewährt hat,
5. an einem viermonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (§ 5) teilgenommen und
6. die Anstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Der Bewerber soll ausreichende Kenntnisse in der Deutschen Kurzschrift und im Maschinenschreiben besitzen.

§ 3

Ausbildung

Während der Ausbildung sind die Angestellten mit den einschlägigen dienstlichen Vorgängen im Überwachungsdienst einer Kreisverwaltungsbehörde vertraut zu machen. Sie haben den Umgang mit Untersuchungsmaterial in Ämtern, die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände untersuchen, zu erlernen.

§ 4

Anrechnung der Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit

Die Einstellungsbehörde kann auf die Ausbildung (§ 3) Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder nach einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegung einer einschlägigen Gehilfen- oder Kaufmannsgehilfenprüfung bis zu einem Jahr anrechnen.

§ 5

Lehrgang und Lehrfächer

(1) Der viermonatige Lehrgang zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung wird von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen durchgeführt und erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Rechts- und Verwaltungskunde
 - a) Behördenorganisation und Grundbegriffe der Verwaltungstechnik
 - b) Aufgaben der Gesundheitsbehörden
 - c) Grundzüge der allgemeinen Rechts- und Verwaltungskunde
 - d) Grundzüge des Gesundheitsrechts, des Polizeiaufgabengesetzes, der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Ordnungswidrigkeitenrechts
 - e) Lebensmittelrecht, Preisauszeichnung, Eichrecht und Marktordnungsrecht
 - f) Recht des Verkehrs mit Giften
2. Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
 - a) Warenkunde
 - b) Durchführung von Betriebskontrollen sowie Praxis der Entnahme von Proben und deren Behandlung
 - c) Grundzüge der Schlacht tier- und Fleischschau
 - d) Lebensmittelhygiene
 - e) Grundzüge der Ernährungslehre
3. Grundzüge der Hygiene und Seuchenbekämpfung
 - a) Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
 - b) Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe
 - c) Gewerbehygiene
 - d) Strahlenschutz.

(2) Der Vorbereitungslehrgang umfaßt Unterricht, Übungen, schriftliche Arbeiten und Aussprachen unter den Teilnehmern.

(3) Während der Ausbildung hat der Angestellte an einem Einweisungslehrgang bei der Bayerischen Verwaltungsschule und an einem Ausbildungslehrgang über die Kontrolle von Getränkeschankanlagen teilzunehmen.

(4) Der Besuch weiterer Lehrgänge kann zur Pflicht gemacht werden.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 6

Durchführung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung wird nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen durchgeführt, die zugleich Prüfungsamt ist.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1. Nrn. 1 mit 5 in Verbindung mit § 4 erfüllen.

(2) Die Zulassungsanträge sind von der Einstellungsbehörde beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen. Eines der weiteren Mitglieder muß beamteter Lebensmittelchemiker, das andere beamteter Arzt oder Tierarzt sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, für Mitglieder, die in den Ruhestand treten, jedoch nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung.

(4) Für den Vorsitzenden und für jedes weitere Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfungsgebiete zu bestimmen, aus denen Aufgaben zu stellen sind, und aus den Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
2. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
3. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§§ 31, 30 und 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung — APO — vom 17. Oktober 1962, GVBl S. 261, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971, GVBl S. 257) zu entscheiden,
4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, wenn der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.
 - (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 1. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
 2. die Prüfungszeugnisse (§ 20 Abs. 2) und Bescheinigungen gemäß § 20 Abs. 3 auszufertigen,
 3. den Stichtscheid nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APO zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,

4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, wenn nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat,

5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit.

(2) Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Prüfungsausschuß kann Beamte der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen als Berater hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Prüfungstermine mitzuteilen,
3. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
4. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung einzuladen,
5. die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von sonstigen Beauftragten einzuholen und hierzu Stellung zu nehmen,
6. die Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 1 APO) zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestellen und einzuteilen (§ 19 Abs. 1 APO),
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis (§ 7 Abs. 3 APO) aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach der Korrektur festzustellen,
10. die Prüfer für die mündliche Prüfung zu bestellen und die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen (§ 14 Abs. 1),
11. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen und die Platznummern (§§ 17, 18) festzusetzen,
12. nach beendeter Prüfung im Einzelfall zu entscheiden, ob ein berechtigtes Interesse besteht, bewertete Prüfungsarbeiten einzusehen,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12

Prüfungsabschnitte im Prüfungsstoff

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, die mündliche Prüfung die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Lehrfächer.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt sieben Aufgaben von je zwei Stunden, davon zwei Aufgaben aus der Berufspraxis und eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.

(2) Die Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Aufgaben bearbeitet werden.

(3) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, abgenommen. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen. Ein Beisitzer muß beamteter Lebensmittelchemiker, der andere beamteter Arzt oder Tierarzt sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den in § 6 APO Genannten kann ein von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen benannter Beamter bei den Prüfungen und Beratungen anwesend sein.

§ 15

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat sich insbesondere darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für einen Beamten des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen je vier Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft werden.

§ 16

Noten

Die Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 17

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 19 Abs. 1 und 2 APO) und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 23 Satz 1 APO) gebildet. Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und das Zweifache der Note der mündlichen Prüfung, geteilt durch neun, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Es erhalten	
Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,

Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

§ 18

Festsetzung der Platzziffer

Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Falle erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. Prüfungsteilnehmer, die Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, werden im Platzzifferverzeichnis besonders gekennzeichnet.

§ 19

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat.

(2) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat oder
2. zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und zweimal die Note 5 oder viermal die Note 5 erhalten hat.

Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 20

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Abschluß der Prüfung festgesetzt wird. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

Das Prüfungszeugnis soll den Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der Prüfung ausgehändigt werden.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 19).

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

§ 21

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 20 Abs. 3) ausgeschrieben wird. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, so ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 22

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschrieben wird. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 21 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Läßt er es gelten, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Aushändigung seines Prüfungszeugnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

(3) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungszeugnissen sind die Wiederholungen zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

§ 23

Sonstige Prüfungsvorschriften

Ergänzend zu den Prüfungsbestimmungen der §§ 6 bis 22 gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Beamte des mittleren, nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen, erhalten die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher. Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können weiterhin Aufgaben des Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher wahrnehmen.

(2) Angestellte, die für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung ausgebildet sind und beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zwei Jahre praktische Vollzugsaufgaben wahrgenommen haben, können nach Teilnahme an dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung (§ 5) zur Anstellungsprüfung zugelassen werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

München, den 7. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Voll- zug des Hebammengesetzes

Vom 7. Januar 1974

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1972 (GVBl S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „4800“ ersetzt durch „6000“.
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „1350“ ersetzt durch „1800“ und die Zahl „545“ ersetzt durch „720“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7200“ ersetzt durch „9000“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 7. Januar 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG)

Vom 8. Januar 1974

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mindestanforderungen

Sonstige Kindergärten im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes müssen die in den §§ 2 bis 7 an die Ausbildung und Eignung des Personals, an die pädagogische Betreuung und an die Räume, Einrichtung und Ausstattung gestellten Mindestanforderungen erfüllen.

§ 2

Ausbildung des Personals

Die mit der Leitung eines sonstigen Kindergartens oder mit der Leitung von Gruppen desselben betrauten Personen müssen pädagogische Fachkräfte im Sinne des Art. 13 des Bayerischen Kindergartengesetzes sein.

§ 3

Eignung des Personals

In einem sonstigen Kindergarten tätige Personen müssen

1. frei von Krankheiten und Behinderungen sein, die sie in der verantwortlichen Tätigkeit im Kindergarten erheblich beeinträchtigen würden; die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes bleiben unberührt;
2. die für ihre Tätigkeit im Kindergarten erforderliche persönliche Zuverlässigkeit aufweisen.

§ 4

Pädagogische Betreuung

(1) Die pädagogische Betreuung in sonstigen Kindergärten muß unter Beachtung der in Art. 18 in Verbindung mit Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes festgelegten Erziehungs- und Bildungsziele eine der jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufe des Kindes anzupassende ganzheitliche elementare Erziehung und Bildung vermitteln. Hierzu ist erforderlich, daß das einzelne Kind den Kindergarten möglichst an fünf Tagen, mindestens aber an drei Halbtagen je Woche besuchen kann und daß mit dem Elternhaus eng zusammengearbeitet wird.

(2) Im Rahmen der pädagogischen Betreuung ist auch auf die leiblich-seelische Belastbarkeit des Kindes in einem wohlüberlegten Tagesablauf im Wechsel von Bewegung und Ruhe Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gruppenstärke darf bis 1. September 1975 höchstens 30 und nach diesem Zeitpunkt höchstens 25 Plätze umfassen.

§ 5

Raumbedarf

(1) Für sonstige Kindergärten sind mindestens folgende Räume erforderlich:

für die einzelne Gruppe

1 Gruppenraum (2 qm Fläche je Kind, mindestens insgesamt 20 qm),
Garderobe mit Schuhablage,

an allgemeinen Räumen

Vorplatz beim Eingang, ggf. auch als Eltern-Wartezimmer,

Büro für Kindergartenleitung,

Isolierraum mit Handwaschbecken (kann zugleich Leiterinnenzimmer sein),

Abstellräume für Geräte, Spielmaterial, Reinigungsgeräte und -mittel usw.,

sanitäre Räume und Anlagen, nämlich

1 Waschbecken für je 10—15 Kinder,

1 Toilette für je 10—15 Kinder,

1 eigene Personaltoilette

sowie bei Ganztageseinrichtungen

möglichst einen Ruheraum mit Abstellmöglichkeiten für Liegen und Wolldecken, der zugleich als Rhythmierraum dienen kann,

1 Teeküche mit Kühlschrank

oder wenn das Mittagessen im Kindergarten bereitet wird:

1 Kochküche mit Vorratsraum und Kühlanlage.

(2) Eine Außenspielfläche mit mindestens 10 qm je Kind soll zur Verfügung stehen.

§ 6

Weitere Anforderungen an Räume und Einrichtungen

(1) Die Räume und Einrichtungen eines sonstigen Kindergartens müssen so beschaffen sein, daß schädigende oder gefährdende Umwelteinflüsse ein für das Wohl der Kinder gefährliches Maß nicht überschreiten oder daß Einflüsse durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden können.

(2) Der Zugang zum Grundstück und der Eingang zum Gebäude des Kindergartens sind so anzulegen, daß sie die Kinder ohne Gefahr benutzen können. Sofern das Gebäude nicht ausschließlich für Zwecke des Kindergartens errichtet werden kann, darf der Eingang zum Kindergarten nicht zugleich Eingang zu anderweitig genutzten Räumen sein.

(3) Bei Planung und Bauausführung sind ferner die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Gruppenräume und etwaige Mehrzweckräume sollen nicht nach Norden ausgerichtet werden. Im übrigen ist für ausreichenden Sonnenschutz zu sorgen,
 2. für alle Aufenthaltsräume muß eine ausreichende natürliche Belichtung und eine ausreichende Belüftung gewährleistet sein,
 3. die Fensterkonstruktion muß Unfallfreiheit gewährleisten,
 4. für Flure, Hallen und Treppen soll eine ausreichende natürliche Belichtung und eine ausreichende Belüftung gewährleistet sein. Schwellen und Stufenfolgen mit weniger als drei Stufen sind nicht zulässig. Das Steigerungsverhältnis der Treppe soll 15/32 cm betragen. Die Treppe zum Keller ist abzusichern,
 5. Türen ins Freie, zum Treppenraum oder zu allgemein zugänglichen Fluren müssen nach außen aufschlagen. Schwing- und Pendeltüren sind zu vermeiden. Die Türkonstruktion muß Unfallfreiheit gewährleisten,
 6. die Wandoberflächen müssen glatt und leicht zu reinigen sein, Anstriche müssen giftfrei, die Böden fußwarm, splitterfrei, trittsicher und pflegeleicht sein,
 7. scharfkantige Metallteile, insbesondere Heizkörper, sind zu verkleiden.
- (4) Die von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 708 Abs. 1 RVO erlassenen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 7

Ausstattung

(1) Die Ausstattung eines sonstigen Kindergartens muß eine ausreichende Erziehungs- und Bildungsarbeit ermöglichen und die Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit berücksichtigen. Hierzu müssen insbesondere in ausreichendem Umfang altersgemäße Spiele und Materialien vorhanden sein.

(2) Für jedes Kind müssen ein geeigneter Stuhl und ein Tischplatz vorhanden sein.

(3) In Kindergärten, die Kinder den ganzen Tag über aufnehmen, müssen für den Mittagsschlaf der Kinder flache Liegen mit Decken und Kissen für jedes Kind zur Verfügung stehen. Decken und Kissen sollen mit einem Kennzeichen des Kindes versehen sein.

(4) Ein Telefon, eine Hausapotheke und ein Feuerlöscher müssen vorhanden sein, desgleichen eine Vorrichtung für Abfälle, die von den Kindern nicht geöffnet werden kann.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Von dieser Verordnung unberührt bleiben die Anforderungen nach Art. 27 des Bayerischen Kindergartengesetzes sowie Anforderungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesundheits-, Bau- und Gewerbebereichs an Einrichtung und Betrieb sonstiger Kindergärten gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Sept. 1974 in Kraft.
München, den 8. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung über den Schutz von Weinbergschnecken

Vom 18. Januar 1974

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 Buchst. a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

(1) Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) sind ganzjährig geschützt.

(2) Es ist verboten, Weinbergschnecken außerhalb der in § 2 freigegebenen Stadt- und Landkreise und der dort zugelassenen Zeiten zu sammeln.

(3) Personen, die Weinbergschnecken sammeln, müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

(1) Das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni zulässig

a) im Jahre 1974 sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1977, 1980, 1983 usw.) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Oberbayern: Starnberg, Landsberg a. Lech, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen

Niederbayern: Kelheim, Straubing-Bogen

Oberpfalz: Amberg-Sulzberg, Tirschenreuth, Amberg

Oberfranken: Lichtenfels, Coburg, Kronach, Hof

Mittelfranken: Erlangen-Höchstadt, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Ansbach

Unterfranken: Schweinfurt, Haßberge, Rhön-Grabfeld

Schwaben: Donau-Ries, Dillingen a. d. Donau, Augsburg, Aichach-Friedberg

b) im Jahre 1975 sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1978, 1981, 1984 usw.) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Oberbayern: Erding, Mühldorf a. Inn, Altötting, Traunstein, Rosenheim, Berchtesgadener Land, Miesbach, Ebersberg

Niederbayern: Landshut, Rottal-Inn, Passau, Freyung-Grafenau, Regen

Oberpfalz: Regensburg, Cham, Schwandorf

Oberfranken: Bayreuth, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Mittelfranken: Nürnberger Land, Roth

Unterfranken: Aschaffenburg, Main-Spessart, Bad Kissingen

Schwaben: Ostallgäu, Oberallgäu, Lindau (Bodensee)

c) im Jahre 1976 sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1979, 1982, 1985 usw.) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Oberbayern: Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising, Dachau, München, Fürstentumbruck

Niederbayern: Deggendorf, Dingolfing-Landau

Oberpfalz: Neumarkt i. d. OPf., Neustadt a. d. Waldnaab, Weiden i. d. OPf.

Oberfranken: Bamberg, Forchheim
 Mittelfranken: Fürth, Weißenburg-Gunzenhausen
 Unterfranken: Miltenberg, Würzburg, Kitzingen
 Schwaben: Günzburg, Neu-Ulm, Unterallgäu

(2) Wissenschaftlichen Instituten und Schulen ist das Sammeln einer beschränkten Anzahl von Weinbergschnecken zu Forschungs- und Lehrzwecken jederzeit gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Naturschutzgebieten.

(4) Die Absätze 1 und 2 berechtigen nicht zum Betreten fremder Grundstücke ohne Einverständnis der Grundeigentümer oder der sonstigen Berechtigten; Vorschriften über das Betretungsrecht bleiben unberührt.

§ 3

Die zu sammelnden Weinbergschnecken sind an der Fundstelle unter Verwendung eines Meßringes von 30 mm Innendurchmesser, den jeder Sammler mit sich führen muß, auf ihre Mindestgröße von 30 mm zu überprüfen. Tiere geringerer Größe sind an der Fundstelle zu belassen.

§ 4

(1) Wer gewerblich Weinbergschnecken sammelt und sich hierbei Sammler oder Sammelstellen bedient, ist verpflichtet,

1. diese mit den zu beachtenden Bestimmungen vertraut zu machen,
2. sie mit paßgenauen Meßringen auszustatten,
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Sammelaktion zu überwachen,
4. den höheren Naturschutzbehörden jeweils bis zum 1. Februar jedes Jahres die Sammelstellen und das Sammelgebiet anzuzeigen, in welchem er beabsichtigt, Weinbergschnecken sammeln zu lassen, und bis zum 1. Oktober jedes Jahres nach Stadt- und Landkreisen aufgeschlüsselte Angaben über die Menge der gesammelten Schnecken zu machen.

(2) Zum Sammeln von Weinbergschnecken darf nicht öffentlich, insbesondere in Presse, Rundfunk und Fernsehen, aufgefordert werden.

§ 5

Aus Gründen des Naturschutzes kann die höhere Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung das Sammeln von Weinbergschnecken abweichend von § 2 dieser Verordnung einschränken oder zusätzliche Anforderungen an die Ausübung der Sammeltätigkeit stellen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser unter 30 mm sammelt,
2. Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser über 30 mm außerhalb der durch diese Verordnung freigegebenen Stadt- und Landkreise oder zugelassenen Zeiten sammelt,
3. Weinbergschnecken aufkauft, die außerhalb der durch diese Verordnung freigegebenen Stadt- und Landkreise oder zugelassenen Zeiten gesammelt wurden,
4. die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt,
5. öffentlich zum Sammeln von Weinbergschnecken auffordert,
6. einer nach § 5 erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind im Jahre 1974 bis zum 10. März bzw. 1. Oktober zu erfüllen.

(3) Gleichzeitig tritt nach Art. 59 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Art. 16 Nr. 3 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), außer Kraft.

München, den 18. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landesentwicklung und Umweltfragen**
 Streibl, Staatsminister

Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg

Vom 21. Januar 1974

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen drei Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg.

§ 2

Den Zivilsenaten in Augsburg werden die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammern für Handelsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugewiesen mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

- a) Berufungen und Beschwerden, bei denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt ist;
- b) Berufungen und Beschwerden, die das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Recht der Arbeitnehmererfindungen, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht, das Urheberrecht, das Verlagsrecht sowie den unlauteren Wettbewerb betreffen;
- c) Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt;
- d) Kindschaftssachen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 7. Dezember 1964 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1973 (GVBl S. 248), außer Kraft.

(3) Für die bis 31. Januar 1974 anhängig gewordenen Sachen tritt durch diese Verordnung eine Änderung der Zuweisung nicht ein.

München, den 21. Januar 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 Dr. Held, Staatsminister

Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauen- seuche bei Rindern

Vom 24. Januar 1974

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl I S. 1363), und des § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl I S. 74) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 1 und 4 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

(1) Alle Rinder in Bayern sind jährlich in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vakzine zu verwenden, die die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde setzt den genauen Zeitraum der Impfung für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde fest; die Festsetzung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Jungrinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als vier Monate alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vakzine geimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt wie die Vakzine nach Absatz 1.

§ 3

Die in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinn des § 2 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

§ 4

Ordnungswidrig handelt nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 2 dieser Verordnung zu impfenden Rinder nicht zeitgerecht impfen läßt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Bekämpfung

der Maul- und Klauenseuche bei Rindern vom 14. Januar 1972 (GVBl S. 8) und vom 15. Januar 1973 (GVBl S. 25) außer Kraft.

München, den 24. Januar 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Berichtigung

Das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 ist „Staat“ durch „Senat“ zu ersetzen.
2. In Art. 31 Abs. 2 Satz 5 ist das Komma durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
3. In Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Vertreter“ durch „Die Vertreter“ ersetzt.
4. In Art. 33 Abs. 5 wird der Punkt nach Satz 4 durch einen Strichpunkt ersetzt.
5. In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „beigetragen“ durch „beizutragen“ zu ersetzen.
6. In Art. 38 Abs. 2 ist der Punkt nach Satz 1 durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
7. In Art. 39 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „klinischer und wissenschaftlicher“ durch „klinischer oder wissenschaftlicher“ zu ersetzen.
8. In Art. 39 Abs. 6 ist der Punkt nach Satz 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
9. In Art. 39 Abs. 7 ist der Punkt nach Satz 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
10. In Art. 55 Abs. 4 letzter Satz ist das Wort „Überschreitungen“ durch „Überschreitung“ zu ersetzen.
11. In Art. 59 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort „entsprechen“ ein Komma einzufügen.
12. In Art. 66 Abs. 1 Satz 3 ist nach „sichergestellt“ das Wort „in“ durch „ist“ zu ersetzen.
13. In Art. 71 Abs. 3 Satz 1 ist nach „oder“ das Wort „einer“ einzufügen und „Fachrichtungen“ durch „Fachrichtung“ zu ersetzen.
14. In Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ist nach dem Wort „einer“ das Wort „der“ einzufügen.
15. In Art. 77 Abs. 7 Satz 1 ist das Wort „Studierende“ durch „Studierenden“ zu ersetzen.
16. In Art. 91 Abs. 1 Halbsatz 2 ist das Wort „akademische“ durch „akademischen“ zu ersetzen.
17. In Art. 109 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b ist „Satz 3“ durch „Satz 2“ zu ersetzen.

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1973 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Bruttopreis von je 5,40 DM ausschließlich Verpackung und Porto zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, 8 München 2, Jungfernturmstr. 2

Bestellungen werden bis zum 1. März 1974 an obige Adresse erbeten.

- 6. Feb. 1974

PA34 Bayer. Staatsbibliothek
1612 Postfach

14

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90,
darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug
durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).